



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XCII. Der Rath zu Brandenburg verkauft den Spielen die von einem geistlichen Lehn herrührenden, von ihrem Wohnhofe zu Markede zu entrichtenden Pächte, am 24. Febr. 1542.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

euch vñ den Dinstagk In pfingsten schirft vor hochgedachts vnfers gnädigsten hern, vorordnethen stadthaltern, Rethen vnd vns zu Coln an der Sprew zu erscheinen, dieser sachen wegen vorhor vnd bescheids zu gewarten, wollet auch in des den pfarrer der sich vñ kurfürstl. vorleubung vnd sicherung zeucht von der Pfarren dorauff er Insituirt vnd durch erkanthus muß obgefatzet werden, nicht stoffen sonder feins amts gebrauchen lassen. Dorüber wollet vns vñ gemelte Zeit der Commende Magdalene halb auch endlich bericht einbringen: doran thuet Ir hochgedachts vnfers gnädigsten hern meinung vnd wir seind es etc.

An alle von Bredow zu Bredow.

Des kurfürsten etc.

Nach dem Copialbuche des Canzlers Weinlöben. Litt. A.

XCI. Die Kurfürstl. Visitatoren bitten Asmus von Bredow zu Bredow, dem Küster zu Roszkow seine gebührenden Hebungen ferner zufließen zu lassen, v. J. 1541.

Vnser freuntliche dinst zuuor. Ernuefter besonder guther freundi, der kuster zu Roszkow hat sich Itzo alhie ob euch kegen vns beclagt, das ir Ime von den aufzekaufften houen doselbs Jerlich XVI schleiche vñrtel rockens schuldigh vnd die bisz In II Jar geweigert, dorumb er vns vmb hulffe angelangt wan dan solchs ein gerings vnd ir durch aufzkeuffung der houe des so der kuster dorauff hat nicht gefreiet, Bitten wir freuntlich, wollet den kuster deszhalb forderlich zufriden stellen vnd die kunfftigen pachte also Jerlich vorreichen, wie ir dan zur pilligkeit Ime solchs nicht furethalten konnet, Das seind wir freuntlich etc.

Dem Ernueften Asmusen von Bredow zu
Bredow vnserm guthen freunde.

Des kurfürsten vnd bischofs.

Nach dem Copialbuche des Canzlers Weinlöben, Litt. A.

XCII. Der Rath zu Brandenburg verkauft den Spielen die von einem geistlichen Lehn herrührenden, von ihrem Wohnhose zu Markede zu entrichtenden Pächte, am 24. Febr. 1542.

Wir Burgermeister vnd Radman der Newenstad Brandenburg, Bekennen offentlich mit difem briue, vor vns vnd alle vnser nachkommen, kegen Idermenniglich, die Ine sehen, horen oder lesen, das wir mit gutem raht, aus beweglichen, billichen vnd redlichen vrsachen, dem Erbaren hanfen Spiel, Erbgefften zu markede, vnd feinen rechten erben, vñ einen rechten ewigen erbkauff verkauft haben, vorkoffen auch Inen, zu besserung vnd nutz vnfers gemeinen kafen, in krafft difes briues, anderthalben winspell Rogken auff feinen eigenen wonhoff darfelbest zu Markede, so Etwan zu eynem geistlichen lehen, welchs vnserer stad knochenhawer guldenmeistere, als patronen, zu uorleihen gehappt, vnd nu durch die vorordenten visitatorn vnfers G. H. Churfursten zu Brandenburg zu vnderhaltung vnser kirchendiner In gemeinen kafen gestaghen, vnd haben Ine solliche anderthalben winspel rogken gegeben vor ein hundert vnd funfzig gulden mercklicher landeswerung, die wir daruber vnz zugetzelt entfangen, vnd In des gemeinen kafen nutz vnd frumen gekart vnd gewant haben, Sagen

derhalben gedachten hanfen spiel vnd feine erben Sollicher ein hundert vnd funfzig gulden vor vns vnd vnere nachkomen quit, ledich vnd los, wollen vnd sollen auch Inen des kauffs vnd der bezalung vor hochgedachten vnsern g. h. dem kurfürsten zu Brandenburg vnd Idermeniglich so oft, als von noten, eine rechtliche were sein, vnd sie vor aller ansprach zu rechte vortreten, vnd nachdem vber angetzeigt korn bei vnns noch eine vorschreibung verhanden, In welcher etwa mehr den diese andert halbe winspel vorkost vnd vorschriben ist, Sol doch dieselbig zu ider Zeit todt vnd kraftlos sein, damit wir vns keinerlei weise behelffen wollen, ane argelist oder gesher. Des zcu vrkunt, meher sicherung, haben wir Burgermeister vnd Radman obgedacht vnser der Stadtsecret vnden an disen briff lassen hengen, der gegeben ist nach der gebort Cristi vnsern lieben herrn In funfzehnhundertem vnd tzwei vnd firtzigsten Jhare, Am thage Mattie des heiligen twelfsbotten.

Nach dem auf dem Rittergute zu Bredow befindlichen Original.

XCIII. Die von Hafe verkaufen den von Bredow zu Bredow ihre Lehnsbestzungen zu Markede, am 13. Dezbr. 1546.

Wir Joachim vnd Christoffel Gebrudere, die hackenn, Erbgesessenn zu Bornym vnd Stulp, Bekennen vnd thun kundt offenntlich mit disem vnserm brief, vor vnns, vnere rechte Lehenns erben, Erbuehnen vnd funst Jedermeniglich, die Inn sehenn, horen oder lesen, das wir mit guttem, rewffem Rath vnd wolbedachtem muth, Auch nach gnedigester gunst vnd bewilligung des durchleuchtigsten hochgebornen fursten vnd herrn, hern Joachims Marggrafen zu Brandenburgk etc., vnsern gnedigsten hern, das dorf Markede mit ackern, wuschen, grefungen, holtzungen, buschen, wassern vnd Rorungen, Auch das Strassenn gericht, vnd funst Oberstenn vnd nydersten gericht, den Schultzen mit vier hufenn, dar jetzt Idel Thomas vf wohnt, Item dewes frederich mit dreyen hufen, Borckert Andrewes mit zweyen hufen, mit sampt den Jherlichenn Pachten zinsen, diensten, Zehennnt vnd Rochhunern, Auch Sechz Cozetenhof mit diensten, gericht, Zinsen, Pechthunern vnd Rochhunern, Auch die schefferey dotelbst mit zweyen hufen, mit wayde vnd driffen, vnd das Rorbruch, nach Newkamer gelegen, vnd funst mit aller vnd Jeder anderer nutzung, zugehorung, freyhey, gerechtikeyt vnd begnadung, gar nichts aufzgenomen, Den Erbar vnd Erntvhesten Joachim vnd Afzmuß, gebrudern von Bredow, Erbseßenn zu Bredow, vnd Iren Rechten lehens erbenn vnd erbnehmen, Eines Rechten Redlichen vnd vollstendigen Erbkauffs, Recht vnd redlichenn verkaufft habenn vnd verkauffen Inen solchs hiermit gegenwertig, Inn kraft vnd macht dits briefs, fur Siben vnd Zweyntzig hundert gulden, welche sie vnns zu gutter, voller gaue vnd danck entricht vnd bezalt haben, die wir auch von Inen also bar vber emtpfangen vnd furter Inn vnsern, vnser lehens erben vnd erbnehmen scheinbarlichen nutz vnd frommen angelegt vnd hingewandt haben. Solcher Siben vnd Zweyntzig hundert gulden kauffsumma hier mit disem Brief quit, frey, ledig vnd losz sagennde. Darauff verzeyhenn, verlassenn vnd abtrettenn wir vor vnns vnsern lehenns erben vnd erbnehmen Gedachtem Joachim vnd Afzmußs gebrudern, den von Bredow, Erbgesessenn zu Bredow, Iren rechten lehenns erben vnd erbnehmen, Solch berurt dorf Markede, mit sampt aller Zugehorung, guaden, freyhey vnd gerechtikeyt, wie obgeschriben, gar nichts aufzgenomen, vnd setzenn sie Ire lehenns erben vnd erbnehmen Inn solche lehenns gewehre vnd belitzung hiermit gegenwertig, wie das zum kreuß-